

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON
27. August 2025

Protokollauszug

Nutzungsplanung

P2.02

Teilpaket 1: «Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Zonenplan und Kernzonenpläne» (2. Lesung)

115

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung und der Zonenplan wurden am 22. Juni 2000 durch die Stimmbürger beschossen. Nach rund 25 Jahren haben sich die raumplanerischen Rahmenbedingungen geändert und die kommunalen Planungsinstrumente müssen überprüft und auf die neuen gesetzlichen Vorgaben abgestimmt werden. Die Gemeinde Rüschlikon hat im Jahre 2021 die Revision der Ortsplanung gestartet. In einem ersten Schritt wurde als Zielbild zur künftigen Gemeindeentwicklung ein «Räumliches Entwicklungskonzept» (REK) erarbeitet. Die Siedlungsstrategie aus dem REK wurde zusätzlich durch einen Regionalplaner untersucht. Die Prüfung hat ergeben, dass langfristig genügend Baulandreserven vorhanden sind und weder Auf- noch Abzonungen angezeigt sind. Das REK taugt als Siedlungsstrategie für eine massvolle Siedlungsentwicklung. Weiter wurde der kommunale Verkehrsrichtplan überprüft und an der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 genehmigt.

Mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 hat der Gemeinderat der Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Gemeinderats, der Verwaltung sowie externen Berater zugestimmt. Unterstützt wird die Arbeitsgruppe vom Planungsbüro Suter von Känel Wild (SKW).

Die Revision der BZO Rüschlikon hat zum Ziel, innerhalb der Bauzonen eine qualitätsorientierte Entwicklung zu ermöglichen, die dem Ortsbild von Rüschlikon Rechnung trägt. Wegleitend sind die Planungsgrundsätze im REK 2023.

Der Gemeinderat wurde in regelmässigen Abständen über die laufende Revision informiert, brachte strategische Vorgaben ein und nahm seine Steuerungsfunktion gegenüber der Arbeitsgruppe aktiv wahr. An der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2025 wurde die BZO dem Gemeinderat vorgestellt (1. Lesung). Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich das vorliegende Regelwerk. Bis zum 23. Juli 2025 konnte jeder Gemeinderat seine Rückmeldungen einreichen.

Aufteilung der Revisionsvorlage in zwei Teilpakete

Die Revision der Nutzungsplanung besteht aus zwei Teilpaketen, die der Stimmbürger im Rahmen einer Urnenabstimmung als separate Abstimmungsvorlagen zur Beschlussfassung beantragt werden:

- Teilpaket 1: «Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO), Zonenplan und Kernzonenpläne»
- Teilpaket 2: «Einführung / Verzicht kommunale Mehrwertabgabe»

Mit der Aufteilung der Revision in die zwei Teilpakete erhält die Stimmbürger die Möglichkeit, sich zur Vorlage differenziert zu äussern.

In den Dokumenten, die öffentlich aufgelegt werden, wurde auf eine Differenzierung verzichtet, womit das Gesamtbild der Revisionsvorlage gewahrt bleibt. Sämtliche Revisionsthemen sind im Erläuternden Bericht nach Art. 47 RVP detailliert beschrieben, weshalb im vorliegenden Gemeinderatsbeschluss lediglich auf die Kernthemen der Revision hingewiesen wird.

Erwägungen zum Teilpaket 1

Grundsätze

Die Revision baut auf folgenden Grundsätzen auf:

1. Die im REK formulierten Ziele bilden die konzeptionelle Basis dieser Revision. Überdies soll die BZO
 - a) eine qualitätsorientierte Entwicklung sicherstellen;
 - b) den besonderen örtlichen Gegebenheiten von Rüschlikon Rechnung tragen;
 - c) Spielraum für unterschiedliche, gute bauliche Lösungen bieten;
 - d) aufgrund von Erfahrungen im Vollzug entschlackt werden.
2. Der rechtskräftige Zonenplan verfügt über genügend Nutzungsreserven, weshalb das Fassungsvermögen des Zonenplans nicht erhöht werden muss. Daher werden keine Gebiete aufgezoht.
3. Die Überbauungsziffer hat sich als Dichteinstrument bewährt und wird beibehalten. Sie wird aufgrund der neuen Vorgaben im PBG differenziert ausgestaltet.

Beschränkung der Revision

Die Erholungszonen am See sowie die Parkierungsvorschriften werden von der Revision ausgeklammert. Ebenso sind die Gewässerräume und die Waldabstandslinien nicht Gegenstand dieser Revision. Zudem fehlen übergeordnete Vorgaben zum Thema «Bauen am Zürichsee». Zu den erwähnten Themen können im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendungen eingereicht werden.

Abstimmung auf neue kantonale Vorgaben

Die BZO wird im Rahmen dieser Revision auf die neuen kantonalen Messweisen und Baubegriffe im PBG (IVHB) abgestimmt. In der BZO müssen dazu zahlreiche Baubegriffe angepasst werden.

Handlungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Frage, ob eine kommunale Mehrwertabgabe eingeführt oder darauf verzichtet werden soll, was Gegenstand des Teilpakets 2 ist.

Seit dem 1. Dezember 2024 gelten neue Vorgaben an die klimaangepasste und ökologische Umgebungsgestaltung. Der neue § 238a PBG regelt die Grundanforderungen, die mit Blick auf einen einheitlichen und klaren Vollzug in der BZO präzisiert werden.

Kernzone

Die Kernzonen umfassen die schutzwürdigen Ortsbilder von Rüschlikon, die in ihrer Eigenart erhalten und weiterentwickelt werden sollen. Die geltenden Bestimmungen wurden überprüft und wo möglich vereinfacht. Am Grundsatz, wonach sich Bauten, Anlagen und Freiräume besonders gut in das Ortsbild einpassen und dieses räumlich sinnvoll ergänzen müssen, wird unverändert festgehalten. Dazu wird die BZO um Ortsbeschreibungen ergänzt.

Für die drei Kernzonen Dorf, Obermarbach und Untermarbach wurden Kernzonenpläne erarbeitet. Diese zeigen, welche Gebäude ortsbildprägend sind. Deren Lage und Gebäudeprofil sind auch bei Neubauten zu erhalten.

Neubauten dürfen künftig weiterhin drei Vollgeschosse, jedoch nur noch ein anstelle von zwei Dachgeschossen aufweisen. Dadurch werden ortsübliche Gebäudeproportionen gefördert.

Zahlreiche Kernzonenbestimmungen zur Dach-, Fassaden- und Umgebungsgestaltung haben sich jedoch bewährt. An den Vorgaben wird daher im Grundsatz festgehalten. Einige Detailbestimmungen werden aufgehoben, da sie aus heutiger Sicht zu restriktiv sind.

Zentrumszone

Rüschlikon besitzt im Quervergleich zu anderen Gemeinden am Zimmerberg eine kompakte Zentrumszone. Sie wird im Rahmen der beiden laufenden Projekte Bahnhof Süd und Bahnhof Nord weiter an Attraktivität gewinnen. In der Zentrumszone soll weiterhin ohne Vorgabe einer Überbauungsziffer dicht gebaut werden können. Es sind viergeschossige Bauten mit einem Flachdach oder leicht geneigten Satteldach erlaubt. Gemäss heutiger BZO wären überdies zwei Dachgeschosse erlaubt, was aufgrund von bestehen Dienstbarkeiten zu Gunsten von Grundstücken an der Alten Landstrasse nicht flächendeckend umgesetzt werden kann. Von der Möglichkeit zum Bau von zwei Dachgeschossen wird aufgrund der damit verbundenen übermässigen Verdichtung abgesehen.

Zentrumszonen dienen ausser dem Wohnen vorab der Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Verwaltungen sowie mässig störenden Gewerbebetrieben. Die neue BZO schreibt daher vor, dass zumindest die zum öffentlichen Raum zugewandten Räume in den Erdgeschossen gewerblich zu nutzen sind. Kombinierte Wohn- und Gewerbebetriebe oder öffentliche Nutzungen sind ebenfalls erlaubt. Die BZO macht zudem Vorgaben an die minimale Raumhöhe des Sockelgeschosses (4,0 m) und an die Umgebungsgestaltung. Diese Bestimmungen dienen dem Ziel, die Attraktivität des öffentlichen Raums nachhaltig zu erhöhen.

Wohnzone

Die neuen Baubegriffe und Messweisen (IVHB) haben weitreichende Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Gebäude. Um negative Auswirkungen auf das Ortsbild zu verhindern sind mehrere Kurskorrekturen nötig. Insbesondere müssen die Überbauungsziffer, die Geschosszahl und die Abgrabungsbestimmungen justiert werden. Ohne Justierungen würde der zulässige Fussabdruck der Gebäude in sämtlichen Bauzonen markant steigen, da im neuen PBG vorspringende Gebäudeteile, die nicht an die Überbauungsziffer anzurechnen sind, privilegiert wurden. Solche Gebäudevorsprünge dürfen neu 2,0 m (bisher 1,5 m) breit sein und auf der Hälfte der Fassadenlänge (bisher $\frac{1}{3}$) angeordnet werden. Ohne Anpassung der Überbauungsziffer könnten in allen Bauzonen um 11% bis 14% mehr Nutzfläche realisiert werden, was der politischen Zielsetzung einer gemässigten baulichen Entwicklung widerspricht.

Überdies führt das neue PBG zu mehreren Problemstellungen, auf die eine Lösung zu finden ist:

- Problemstellung anrechenbare Untergeschosse und Abgrabungen:

In allen Wohnzonen sind heute anrechenbare (bewohnte) Untergeschosse erlaubt. Diese dürfen um bis zu 1,5 m durch Terrainabgrabungen freigelegt werden. Untergeschosse dürfen nach neuer Definition im PBG nur noch um maximal 2,5 m aus dem massgeblichen Terrain ragen. Dies führt zu mehr unattraktiven und schlecht belichteten Wohnungen im «Kellergeschoss» und zu unnatürlich wirkenden Terraingestaltungen, wenn diese Geschosse für die Belichtung freigelegt werden.

Lösung:

Die neue BZO erlaubt in allen Wohnzonen anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses den Bau eines Vollgeschosses. Zugleich wird die zulässige Fassadenhöhe je nach Zone um 0,9 m bis 1,5 m erhöht. Damit die Gebäude im Vergleich zur heutigen BZO nicht höher in Erscheinung treten, wird im Gegenzug als flankierende Massnahme das Mass der zulässigen

Abgrabung von 1,5 m auf 0,5 m eingeschränkt und anstelle von zwei Dachgeschossen nur noch ein Dachgeschoss erlaubt.

Wirkung:

Dank diesen Massnahmen können Gebäude künftig besser in das Gelände integriert werden. Im ersten Vollgeschoss können Wohnnutzungen besser angeordnet werden als in einem Untergeschoss. Die Umgebungsflächen werden natürlicher gestaltet, da das Mass der Abgrabung eingeschränkt wird. In allen Wohnzonen kann im Vergleich zur heutigen BZO jedoch nicht höher gebaut werden, da nur noch ein Dachgeschoss erlaubt ist.

Problem Dachgestaltung und Attikageschosse:

Die heutige BZO schreibt vor, dass auf Hauptgebäuden in der Regel nur Schrägdächer mit einer Neigung von 25-45° alter Teilung zulässig sind. Aufgrund der Rechtsprechung hat diese Vorgabe zu einer sehr restriktiven Bewilligungspraxis geführt, die insbesondere am Hang zu unzweckmässigen Lösungen führen kann. Gebäude mit einem Flachdach (Attikageschoss) können heute nur in begründeten Fällen bewilligt werden. In der Regel werden Gebäude mit zwei Dachgeschossen erstellt. Im zweiten Dachgeschoss können aber nur wenig Nutzflächen realisiert werden, die überdies nur mit Dachflächenfenstern belichtet werden dürfen. Insbesondere an den Hanglagen sprechen mehrere Gründe dafür, die heutige Regelung zu überdenken und vermehrt ökologisch begründete Flachdächer anstelle von Schrägdächern zuzulassen. Attikageschosse müssen nach der neuen Definition im PBG nur noch um die halbe Höhe von der Fassade zurückversetzt sein. Sie treten daher faktisch wie Vollgeschosse in Erscheinung.

Lösung:

Die neue BZO schreibt vor, dass sowohl Schrägdächer als auch Flachdächer gut zu gestalten sind. Eine Schrägdachverpflichtung verbleibt in den Kernzonen und für die einheitlich wirkenden Gebäude beidseitig der Gartenstrasse.

Die Quartiere im Bereich der Mühlestrasse und Burain, als Fortsetzung der Kernzone prägen auch dank der Dachformen das Ortsbild von Rüschlikon mit. In diesen Gebieten muss sich die Dachform von Hauptgebäuden daher gut in die Dachlandschaft im näheren Umfeld integrieren, was faktisch der heutigen Bewilligungspraxis entspricht. Die Regelung in Art. 24 Abs. 2 BZO, wonach sich die Dachform von Hauptgebäuden gut in die Dachlandschaft im näheren Umfeld integrieren muss, gibt der Baukommission ein Ermessen für die Beurteilung konkreter Projekte. Eine gute Integration in die Dachlandschaft kann mit verschiedenen Dachformen erfolgen. Flachdächer sind damit nicht per se ausgeschlossen, aber aufgrund der vorherrschenden Situation eingeschränkt (Schrägdächer dominieren).

In den übrigen Gebieten ist es den Grundeigentümerschaften künftig freigestellt, ein Gebäude mit einem Flachdach oder einem Schrägdach zu realisieren. Bei Gebäuden mit einem Flachdach darf das oberste Geschoss als Vollgeschoss ausgebildet werden, wodurch im Vergleich zu einem Attikageschoss etwas mehr Nutzfläche im obersten Geschoss realisiert werden kann (Nutzfläche Attikageschoss entspricht rund 87% eines Vollgeschosses). Daher wird die Überbauungsziffer für Gebäude mit einem Flachdach leicht reduziert.

Wirkung:

Die heutige Regelung zur Dachgestaltung ist sowohl für die Bauwilligen als auch für die Bewilligungsbehörde unbefriedigend. Die neue BZO macht räumlich präzisere Vorgaben. An den Hanglagen können, im Vergleich zu heute, einfacher Gebäude mit einem Flachdach bewilligt werden, wobei diese ökologisch wertvoll zu begrünen sind, auch dort, wo Solaranlagen realisiert werden.

- *Problem Vorspringende Gebäudeteile, Grenzabstände, Überbauungsziffer:*

Vorspringende Gebäudeteile können gemäss der neuen Definition im PBG länger und breiter ausgestaltet werden und dürfen neu auch im Erdgeschoss angeordnet werden. Sie dürfen auf 50% der Fassadenlänge um bis zu 2,0 m in den Grenzabstand ragen und sind nicht an die Überbauungsziffer anzurechnen. Diese Erleichterungen sind kantonal geregelt und können

durch die Gemeinden nicht ausserkraftgesetzt werden. Der Bau von vorspringenden Gebäudeteilen wird somit baurechtlich gefördert und ökonomisch erzwungen, da andernfalls auf Nutzfläche verzichtet wird. Gemäss § 11 ABV könnte für verglaste Balkone, Veranden und Loggien sowie Wintergärten und Windfänge ohne heiztechnische Installationen, die Überbauungsziffer um bis zu 20% der zonengemässen Grundziffer erhöht werden, was zu einer weiteren unerwünschten Verdichtung führt.

Lösung:

Die neue BZO ist so konzipiert, dass eine möglichst grosse Flexibilität für unterschiedliche architektonische Lösungen entsteht. Dabei sollen Gebäude mit vorspringenden Gebäudeteilen gegenüber Gebäuden mit einem eingezogenen Balkon (Loggia) nicht gefördert werden.

Da in vorspringenden Gebäudeteilen gemäss neuem PBG mehr Nutzfläche realisiert werden kann, als im nicht mehr erlaubten 2. Dachgeschoss, sind die Überbauungsziffern in einem ersten Schritt je nach Wohnzone um 1 bis 2 Prozentpunkte zu senken. Diese Justierung wird vorgenommen, damit auf den Grundstücken in etwa gleich viel Nutzfläche realisiert werden kann, wie die heutige BZO erlaubt. Die justierte Überbauungsziffer bildet den Basiswert (100%-Wert).

Die neue BZO sieht für Gebäude mit einem Schrägdach, einem Flachdach und jeweils mit oder ohne vorspringende Gebäudeteile unterschiedliche Überbauungsziffern vor.

- a) *Schrägdach ohne vorspringende Gebäudeteile (105% des Basiswerts)*
- b) *Flachdach ohne vorspringende Gebäudeteile (102.5% des Basiswerts)*
- c) *Schrägdach mit vorspringenden Gebäudeteilen (100% des Basiswerts)*
- d) *Flachdach mit vorspringenden Gebäudeteilen (97.5% des Basiswerts)*

Wirkung:

Der Regelungsmechanismus ist zwar komplex, aber ortsbaulich sachgerecht. Vorspringende Gebäudeteile werden nicht ausgeschlossen, mit der Ausgestaltung der Überbauungsziffer jedoch nicht gefördert.

Umgebungsgestaltung (Umsetzung klimaangepasste Siedlungsentwicklung)

Der seit dem 1. Dezember 2024 in Kraft getretene § 238a PBG verlangt, dass Vorgärten und geeignete Teile des Gebäudeumschwungs in angemessenem Umfang ökologisch wertvoll zu begrünen sind. Die Versiegelung auf den Grundstücken ist möglichst gering zu halten. Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Die neuen kantonalen Vorgaben sind im Baubewilligungsverfahren direkt anzuwenden. Da zahlreiche unbestimmte Definitionen bestehen, werden die Vorgaben in der BZO wie folgt präzisiert:

- Mindestens 60% des Gebäudeumschwungs ist zu begrünen (Wohn- und Kernzone)
In den Wohnzonen und in der Kernzone ist der Strassenabstands- und Baulinienraum grundsätzlich als Vorgarten zu begrünen und zu bepflanzen.
- Bei Neubauten oder neubauähnlichen Umbauten ist je 500 m² anrechenbare Grundfläche auf dem Grundstück mindestens ein standortgerechter, mittel- bis grosskroniger Baum nachzuweisen.

Die Präzisierungen in der BZO schaffen klare Rahmenbedingungen und erleichtern den Vollzug.

Anpassungen Zonenplan

Der Zonenplan unterteilt das Gemeindegebiet in Nutzungszonen mit unterschiedlicher Dichte. Dieses Zonenregime wird grundsätzlich beibehalten. Am Zonenplan werden nur wenige Änderungen vorgenommen:

- Anpassung Zonenbezeichnung aufgrund neuer ÜZ- und Geschoszahlregelung
- Ergänzung «Gebiet mit Vorgaben zur Dachgestaltung». Innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Gebiets, muss sich die Dachform von Hauptgebäuden gut in die Dachlandschaft im näheren Umfeld integrieren (Art. 24 Abs. 2 BZO).
- Bezeichnung Gebiet Gartenstrasse mit spezifischen Strukturvorgaben gemäss Art. 22 Abs. 8 BZO (Fassadenlänge 10,0 m, Grundabstand 3,5 m, Schrägdachpflicht)

Im Rahmen dieser Revision werden sämtliche Strassen und weitere nicht zonierte Flächen einer Bauzone zugewiesen. Diese technische Bereinigung des Zonenplans hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerkapazität des Zonenplans.

Weiteres Vorgehen

Anhörung und öffentliche Auflage (§ 7 PBG)

Die Teilrevision der BZO (inkl. Zonenplan) wird mit der Verabschiedung durch den Gemeinderat während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zu den Planinhalten äussern und Einwendungen einreichen. Parallel zu diesem formellen Mitwirkungsverfahren werden die Nachbargemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) eingeladen, sich zu diesen Planungsinstrumenten zu äussern. Der Kanton wird gleichzeitig gebeten, die Revisionsinhalte in Bezug auf deren Genehmigungsfähigkeit zu prüfen (Vorprüfung).

Einwendungen können nur zu den Themen gemacht werden, die Gegenstand der Teilrevision sind. Die entsprechenden Änderungen sind in den rechtsverbindlichen Dokumenten gekennzeichnet.

Folgende Dokumente werden öffentlich aufgelegt beziehungsweise dem Kanton und den Nachbargemeinden zur Anhörung gemäss § 7 PBG unterbreitet:

- Bau- und Zonenordnung (Synopse) vom 27.08.2025
- Zonenplan Mst. 1:5'000 vom 27.08.2025
- Kernzonenplan Dorf, Mst. 1:1000 vom 27.08.2025
- Kernzonenplan Obermarbach, Mst. 1:1000 vom 27.08.2025
- Kernzonenplan Untermarbach, Mst. 1:1000 vom 27.08.2025
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV vom 27.08.2025
- REK vom 08.03.2023 (informativ)

Am Montag, 8. September 2025 findet eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung im Hotel Belvoir statt. Der Flyer wurde an alle Haushalte verschickt und zusätzlich auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Eine entsprechende Pressemitteilung in Absprache mit der Fachstelle Kommunikation soll ebenfalls noch erfolgen.

An der Veranstaltung geben die Vertreter der Gemeinde sowie das beauftragte Planungsbüro (Suter von Känel Wild) und Teilnehmer der Arbeitsgruppe einen Einblick in die ausgearbeitete Vorlage zur Nutzungsplanungsrevision und Auskunft über das weitere Verfahren (Mitwirkungsmöglichkeit).

Die Ergebnisse aus der öffentlichen Auflage werden anschliessend ausgewertet und das Dossier bereinigt. Es ist geplant, die Vorlage den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 zur Festsetzung vorzulegen.

Negative Vorwirkung

Baugesuche sind in erster Linie auf ihre Übereinstimmung mit den heute geltenden baurechtlichen Bestimmungen zu prüfen. Wo mit einer revidierten Bau- und Zonenordnung Verschärfungen gegenüber heute geltenden Regelungen vorgesehen sind, können Bauvorhaben die beabsichtigten Vorschriften nachteilig beeinflussen. §§ 234 und 235 PBG schreiben deshalb vor, dass die Baubehörde Projekte auch in Bezug auf die Einhaltung der neuen BZO-Bestimmungen prüfen muss. Es gilt das strengere Recht. Die neuen Messweisen und Baubegriffe gemäss IVHB entfalten keine negative Vorwirkung, da dadurch keine planungsrechtliche Festlegung nachteilig beeinflusst wird. Als Vollzugshilfe wird eine BZO-Synopse im Internet aufgeschaltet, die zeigt, welche Bestimmungen einzuhalten sind.

Beschluss

1. Der Entwurf der BZO-Revision, bestehend aus der Bau- und Zonenordnung (synoptische Darstellung), dem Zonenplan, den Kernzonenplänen sowie dem Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV wird zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) verabschiedet. Gleichzeitig wird der Entwurf der Baudirektion zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.
2. Der im Zonenplan dargestellte Perimeter für Gebiete mit Vorgaben zur Dachgestaltung wird genehmigt.
3. Für die Berechnung der Überbauungsziffer werden die Grundmasse gemäss Modellrechnung bestätigt.
4. Das Planungsbüro SKW wird beauftragt, die Ergebnisse der Beratung zu den Anträgen und Varianten in den entsprechenden Dokumenten (BZO, Zonenplan, Erläuternder Bericht usw.) zu übernehmen.
5. Die Abteilung Hochbau/Planung wird mit der Durchführung der Verfahren zur BZO-Revision beauftragt (Publikation, Übermittlung der Unterlagen usw.).
6. Protokollauszug an:
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich (Übermittlung der Unterlagen zwecks Vorprüfung via Katasterprozesse) (B)
 - Nachbargemeinden und ZPZ (Anhörung via E-Mail) (B)
 - Suter von Känel Wild – Planer und Architekten AG, Förllibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - Abteilung Hochbau/Planung (aktenführend)
 - Fachstelle Kommunikation (B)
 - Baukommission (B)
 - Abteilung Finanzen (B)
 - Rechnungsprüfungskommission (B)
 - Dossier P2.02 (Verschwiegenheitsgrad 2)

Gemeinderat Rüschlikon



Dr. Fabian Müller
Gemeindepräsident



Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Versand: **16. Sep. 2025**
ba/ff